



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la chasse, de la pêche et de la faune

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

SPEZIALJAGD WILDSCHWEIN / PATENT S MODALITÄTEN

Die Artikel 28 und 29 des Beschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis 2023-2024 finden Anwendung für die Spezialjagd Wildschwein Patent S.

1. Anmeldung der Gruppen

Die Anmeldung von Gruppen und die Einreichung von Kontrollunterlagen können vom 2. bis 15. November und ausschliesslich im DJFW-Sekretariat erfolgen. Das Sekretariat ist von Montag bis Freitag jeweils von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.

2. Jagdgruppen

Die Spezialjagd Wildschweinjagd findet ausschliesslich in Gruppen von 8 bis 15 Jäger statt.

Der Gruppenchef ist zuständig für die administrativen Belange.

Der Gruppenchef übermittelt die für seine Gruppe nützlichen Informationen, d.h. den Namen seines Stellvertreters, die Namen der Teilnehmer sowie die verwendeten Hunde (Rasse und Chipnummer) gemäß dem beigefügten Formular.

3. Jagdzone

Die Spezialjagd wird im Prinzip in den Bezirken Monthey, St-Maurice, Martigny, Entremont, Conthey, am rechten Rhoneufer in den Bezirken Sion, Hérens und Sierre sowie im gesamten Bezirk Leuk ausgeübt:

Die Jagd erfolgt in den auf der Jagdkarte ausgewiesenen Zonen. Es können höchstens 75 Jäger in der gleichen Zone die Jagd ausüben.

4. Einschreibung

Die Einschreibung der Gruppe in der gewählten Jagdzone erfolgt ausschliesslich telefonisch bei der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (027 / 606 70 00) am Freitag vor dem Jagdtag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Gruppen werden in der Reihenfolge registriert, in der die telefonischen Anmeldungen eingegangen sind. Es ist unnütz, sich am Schalter einzufinden, da nur telefonische Anmeldungen berücksichtigt werden. Gruppen, die sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist anmelden, werden nicht zur Jagd zugelassen.

Sobald die administrativen Formalitäten erledigt sind, informiert die DJFW die Gruppenleiter über die in den verschiedenen Jagdgebieten registrierten Einschreibungen.

5. Zonen-Wechsel

Während der Jagd ist ein Wechsel der Zone in eine angrenzende Zone auf vorgängige Anfrage beim zuständigen Wildhüter möglich, vorausgesetzt, dass keine andere Jagdgruppe bereits in der Zielzone registriert ist. Die Erlaubnis wird für die Verfolgung von Wildschweinen erteilt, die das zuvor registrierte Gebiet verlassen haben. Sie wird für maximal zwei Jagdgruppen gewährt.

6. Jagdzeiten

Die Spezialjagd Wildschwein ist von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.

7. Modalitäten

Die ersten 4 Samstage wird die Jagd in allen erlaubten Zonen ausgeübt, einschliesslich der Jagdbanngebiete.

Aufgrund der Zielsetzungen und den bereits erzielten Resultaten kann die DJFW gewisse Zonen beschränken, insbesondere was die Jagd in den Jagdbanngebieten betrifft. In diesem Falle werden die Informationen den interessierten Jägern über die Gruppenchefs zugestellt.

8. Kontingent

An den ersten vier Samstagen ist der Abschuss aller Wildschweinkategorien, mit Ausnahme der melken Bache, erlaubt.

Je nach den zu erreichenden Zielen und den bereits erzielten Ergebnissen kann die Dienststelle den Abschussplan anpassen. Die Einzelheiten werden den Betreffenden jedoch über die Gruppenleiter mitgeteilt.

Der Schütze, der ein Wildschwein erlegt hat, trägt es sofort in sein Kontrollbuch ein und meldet es unverzüglich seinem Gruppenleiter.

Der Gruppenleiter informiert den zuständigen Wildhüter sofort telefonisch über den Abschuss eines Wildschweins und vereinbart mit ihm die Wildkontrolle.

Neben Wildschweinen darf der Jäger auch Füchse und Dachse (Dachse bis 15. Januar) erlegen.

9. Jagdhunde und Verwendung auf der Jagd

Nur die in der Schweiz für die Jagd anerkannten Hunderassen dürfen für die Jagd mit dem Patent S eingesetzt werden. Bei der Anmeldung von Gruppen erstellt die DJFW eine Liste der Hunde, die eingesetzt werden können und die über die erforderlichen Fähigkeiten für die Jagd auf Schwarzwild verfügen. Die Sachkunde für Wildschweinhunde wird für alle Hunde anerkannt, die in den letzten drei Jahren für das Patent S angemeldet wurden, für die Hunde mit Sachkundenachweis oder für die Hunde, die bis zum Ende der Übergangsfrist in einem Schwarzwildgatter geübt haben.

Ein Wildhüter kann den Einsatz eines offensichtlich untauglichen Hundes verbieten; dieses Verbot wird von der DJFW bestätigt und aufgehoben, sobald der Hundeführer die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bescheinigen kann, die die Tauglichkeit des betreffenden Hundes bestätigt.

Hunde dürfen ab 08:30 Uhr freigelassen werden, sofern mindestens eine frische Wildschweinfährte gesichtet wurde. Die Hunde können auch freigelassen werden, wenn ein oder mehrere Wildschweine in einem Waldgebiet oder in einem genau abgegrenzten Gebiet aufgefunden wurden.

Wenn eine Schneedecke von mehr als 15 cm den Boden bedeckt, ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen oder sie müssen an der Leine geführt werden.

Nicolas Bourquin
Dienstchef